Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

16. Sitzung (28.06.1904)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Sechszehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Juni 1904.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog Friedrich von Baden, Seine Durchlaucht Fürst von der Leyen, die Herren: Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Dr. Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Professor Dr. Buhl, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Oberbaudirektor Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Professor Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen Geheimerat Becker, Ministerialdirektor Troeger und Ministerialrat Dr. Nicolai.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung der Berichte der Budgetkommission:
   a. über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1904 und 1905, Ausgabe Titel X (Schuldentilgung) und das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1904 und 1905.
   Berichterstatter: Kommerzienrat Pfeilsticker.
   b. über den Gesetzentwurf, die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.
   Berichterstatter: Freiherr von Göler.
   c. über die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1900 und 1901.
   Berichterstatter: Kommerzienrat Pfeilsticker.
   d. über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.
   Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Koelle.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach 9 Uhr.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Namens der Budgetkommission erstattet zunächst Kommerzienrat Pfeilsticker Bericht über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1904 und 1905, Ausgabe Titel X (Schuldentilgung) und das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1904 und 1905.

Beilage Nr. 218 (ungedruckt).

Redner führt aus: Der Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse hat infolge der Beschlüsse des Landtags zu den Spezialbudgets des Eisenbahnbetriebs und des Eisenbahnbaues nebst Nachträgen wesentliche Änderungen erfahren. Hiernach stellen sich die Gesamtausgaben und Einnahmen

im Jahre 1904 auf 79 804 710 M.
„ „ 1905 „ 84 320 620 „

Bei den Ausgaben sind angefordert

	für 1904	für 1905
Titel I die Verwaltungskosten mit .	84 650 M.	84 650 M.
Titel II die Passivzinsen mit	16 524 396 „	18 168 055 „
Titel III planmäßige Schuldentilgung .	7 609 754 „	7 821 954 „
zusammen .	24 218 800 M.	26 074 659 M.

In der Einnahme sind an Dotation vorgesehen:

Titel IV § 1 Reinertrag der Staatseisenbahn abzüglich § 2 Ausgabeüberschuß der Bodensee-Dampfschiffahrt . .	13 416 310 M.	13 416 310 M.
§ 3. Anteil an der Main-Neckarbahn .	858 400 „	858 400 „
§ 4. Aversum als Anteil an den Überschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000 „	500 000 „
zusammen .	14 774 710 M.	14 774 710 M.

Nach Abzug vorstehender Dotation von den Ausgaben verbleibt:

ein Fehlbetrag von 9 444 090 M. 11 299 949 M.

Wenn auch auf Grund der vorläufigen Rechnungsergebnisse des Jahres 1903 mit einer rechnungsmäßigen Reineinnahme von 22 268 444 M. angenommen werden kann, daß der voranschlagsmäßige Reinertrag sich um einige Millionen aufbessern wird, so darf bei dem raschen Anwachsen der Eisenbahnschuld und damit auch des gleichzeitigen Anwachsens der Passivzinsen und der Tilgungsquote nicht nur die Nützlichkeit, sondern auch die Dringlichkeit des Zuschusses aus der allgemeinen Staatsverwaltung, wofür laut Voranschlag des Spezialbudgets des Finanzministeriums unter Titel X jährlich 2 000 000 Mark, wie in den letzten Budgetperioden, eingestellt sind, hinlänglich nachgewiesen erscheinen. Die dringende Notwendigkeit der Staatsdotation ist gegeben durch die Tatsache, daß die Einnahmedotation für das Jahr 1904 zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und der Passivzinsen nur durch den Beizug der Staatsdotation ermöglicht wird, für das Jahr 1905 aber trotz desselben um 1 393 345 Mark unzulänglich erscheint. Diese Unzulänglichkeit, ebenso wie die planmäßigen Schuldentilgungen für 1904/05 mit 15 431 708 M. finden einen Ausgleich nur durch neue Schuldaufnahmen. Auf gleichem Wege hat die Deckung des Bauaufwandes zu erfolgen, welcher nach Ausgabetitel V sich beläuft auf

a. aufrecht zu erhaltende Kredite 41 971 984 M.
b. neue Forderungen für 1904/5 43 577 450 „
zusammen . 85 549 434 M.

Hiernach ist der Betrag der Schuldaufnahme in Einnahme Titel VI für 1904/05 mit 106 000 000 Mark unverbindlich berechnet und Ausgabe Titel VI — Kursverlust — gebildet. Die zu berechnende Schuldaufnahme übersteigt somit den Bauaufwand um rund 20,5 Millionen Mark. Durch dieses bedenkliche stetige Anwachsen des reinen Schuldenstandes erscheinen die finanziellen Verhältnisse unserer Staatsbahnen in hohem Grade ungünstig beeinflußt, was die ernsteste Aufmerksamkeit erfordert. Ein befriedigender Zustand wird erst dann gegeben sein, wenn die Erträgnisse nicht nur die Verwaltungs-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kosten und Passivzinsen decken, sondern in der Regel auch die planmäßigen Schuldentilgungsquoten erübrigen.

Ihre Budgetkommission beantragt in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer

1. die Ausgabe Titel X im Budget des Finanzministeriums — Schuldentilgung — mit jährlich 2 Millionen Mark für 1904/05 zu genehmigen,
2. das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse in der berichtigten Form, und zwar in Gesamtausgaben und -Einnahmen
   im Jahre 1904 mit . . . 79 804 710 M.
   im Jahre 1905 mit . . . 84 320 620 M.
   zu genehmigen,
3. in abgekürzter Form zu beraten.

Der Antrag wird hierauf ohne Debatte einstimmig angenommen.

Namens der Budgetkommission berichtet hierauf Freiherr von Göler über den Gesetzentwurf die Erhebung der Kapitalrenten- und der Einkommensteuer für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.

Beilage Nr. 219 (ungedruckt).

Redner führt aus: Durch das vorliegende Gesetz soll der Steuersatz für die Kapitalrentensteuer und die Einkommensteuer für die Budgetperiode 1904 und 1905 um 20 Prozent, nämlich für erstere von 10 auf 12 Pf., und der Normalsatz für die letztere von 2,50 M. auf 3 M. erhöht werden.

Der Steuersatz für die Einkommensteuer betrug bis 1892 2,50 M., wobei diese Steuerart 5,5 Millionen Mark eintrug. Infolge der Ermäßigung für alle direkten Steuern im Jahre 1892 wurde er auf 2 M. festgesetzt und fiel der Ertrag auf 4,5 Millionen Mark, aber bereits für die Periode 1894/95 wurde der Satz wieder auf 2,50 M. erhöht und für die Einkommensteuer eine nach oben rückende Progression beschlossen. Der Ertrag stieg durch diese Maßnahme, verbunden mit der Zunahme des steuerbaren Einkommens sofort auf rund 6 Millionen und erreichte im Jahr 1903 rund 10 Millionen Mark. Die Kapitalrentensteuer warf im letzten Jahr rund 1,9 Millionen ab.

Wenn nun für beide Steuerarten eine Erhöhung vorgeschlagen wird, so kann dies in keiner Beziehung überraschen; denn seit dem Jahre 1900 mußte mit der Möglichkeit gerechnet werden, eine solche Maßnahme ergreifen zu müssen. Die Ursache hierfür hat der Herr Finanzminister bei der Beratung des Budgets seines Ressorts in der Ersten Kammer am 17. d. M. klar und überzeugend entwickelt. Sie liegen kurz zusammengefaßt in folgenden Verhältnissen:

Eine Abnahme der Einnahmen aus direkten Steuern hat seit 1900, wenn man von einem kleinen Rückgang der steuerbaren Einkommen im Jahr 1903 absieht, nicht stattgefunden; nur die jährliche Zunahme ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Die ungünstige Entwicklung der Finanzlage wurde vielmehr durch die starke Ausgabesteigerung in den letzten Budgetperioden bedingt.

Der außerordentliche Aufwand, der in den 80er Jahren jährlich durchschnittlich 2,5 Millionen betrug, war 1902 auf 8,1 Millionen angeschwollen und ist im neuen Voranschlag trotz der vorhandenen Geldknappheit für beide Budgetjahre mit 10 Millionen vorgesehen. Nachteiliger wirkt aber auf die Finanzlage der Umstand, daß im ordentlichen Etat seit einer Reihe von Jahren die Ausgaben namhaft rascher und stärker als die Einnahmen zugenommen haben. So haben die Einnahmen von 1899 bis 1902 nur um 8,8 Millionen zugenommen, die Ausgaben aber in der gleichen Zeit um 14,5 Millionen.

In der Periode 1899/1900 vermochte der ordentliche Etat aus seinen Überschüssen noch alle außerordentlichen Ausgaben zu decken und den umlaufenden Betriebsfond zu vermehren. Im neuen Voranschlag schließt er mit einem Fehlbetrag von rund 1 Million ab, so daß der außerordentliche Etat im Betrag von rund 10 Millionen, wozu noch die Restkredite mit rund 5 Millionen kommen, auf außerordentlichem Wege zu decken sein wird. Da der umlaufende Betriebsfond bis auf seinen eisernen Bestand aufgezehrt ist, so stehen diesen 15 Millionen nur der von der Amortisationskasse in den Jahren 1904 und 1905 zu erwirtschaftende Reingewinn mit rund 1,5 Millionen und das reine Aktivvermögen dieser Kasse gegenüber. Dieses Reinvermögen betrug zu Ende des Jahres 1903 10,9 Millionen Mark, so

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß, wenn man es auch vollständig zur Deckung des obigen Fehlbetrags verwenden wollte, immer noch ein Fehlbetrag von rund 3 Millionen verbliebe. Bei der Erörterung der Frage, ob ein derartiges Aufzehren des Aktivvermögens der Kasse überhaupt statthaft oder angängig sei, ist daran zu erinnern, daß sie bis zum Beginn der 90er Jahre überhaupt kein reines Aktivvermögen besaß, sondern mit einem reinen Schuldenstand zu rechnen hatte, den sie mit dem Ertrage der ihr unverzinslich überlassenen Beträge allmählich abtragen konnte. Es wäre deshalb der Gedanke, den vorhandenen Fehlbetrag durch Bestände der Schuldentilgungskasse auszugleichen, nicht von vornherein abzuweisen, aber doch nur dann, wenn die Hoffnung, welche im ministeriellen Vortrag bei der Vorlage des Staatsvoranschlags einen Ausdruck fand, eine feste Unterlage besitzen würde, die Hoffnung, „daß die nötig gewordene Inanspruchnahme der Bevölkerung mit einem Mehr von Steuerleistungen nur vorübergehend zu erfolgen" brauche. Auch die Rücksicht auf die der Amortisationskasse seit einigen Jahren zugewiesenen volkswirtschaftlichen Aufgaben dürften nicht davon abhalten, ihre Bestände zur Deckung von Fehlbeträgen noch weiter in Anspruch zu nehmen, wenn es sich um eine rasch vorübergehende Maßnahme handeln wird, denn die Stände haben sich mit dieser Verwendung verfügbarer Mittel dieser Kasse nur insoweit einverstanden erklärt, als sie dadurch in ihrer Hauptaufgabe als Staatsschuldentilgungskasse nicht gehemmt werde.

Wie sich aber die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in den nächsten Jahren gestalten werden, läßt sich heute nicht überblicken. Man darf wohl kaum erwarten, daß die Staatseinnahmen wesentlich rascher als die Ausgaben anwachsen, den umlaufenden Betriebsfonds wieder wesentlich verstärken und dadurch in zwei oder vier Jahren den Ausgleich der angesammelten Fehlbeträge ermöglichen werden. Ein weiteres Ansammeln dieser Fehlbeträge müßte aber zu einer nicht gefahrlosen Schuldenwirtschaft führen, welche um jeden Preis zu verhüten ist. Vollständig die gleiche Wirkung würde aber die Aufnahme eines eigentlichen Staatsanlehens oder einer schwebenden Schuld zum Ausgleich des laufenden Fehlbetrags ausüben; denn ob dem Staat durch Einzehrung des Aktivkapitals der Amortisationskasse seine Aktivzinsen geschmälert oder durch Aufnahme eines Darlehens seine Passivzinsen vermehrt werden, ist gleichbedeutend. Diese Betrachtung fordert gebieterisch eine Steuererhöhung mindestens zur teilweisen Deckung des Fehlbetrags.

Selbstverständlich kann bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage eine Steigerung der indirekten Steuern nicht in Frage kommen. Für die Ertragssteuern steht aber eine Reform bevor, angesichts welcher eine Änderung an ihnen gegenwärtig als ausgeschlossen erscheint, wenn man von der Kapitalrentensteuer absieht, über welche weiter unten zu reden sein wird. In der Begründung der Vorlage wird mit Recht hervorgehoben, daß die Einkommensteuer als die bewegliche Steuerart für eine Änderung der Steuersätze in erster Reihe in Frage komme. Freilich galt dies insbesondere in der Zeit, als sie noch den Charakter einer Zusatzsteuer an sich trug, und so lange sie nicht progressiver Natur war. Heute besitzt sie bereits den Charakter der Hauptsteuerart, denn sie trägt wesentlich mehr als alle anderen direkten Steuerarten zusammen. Trotzdem muß aber aus den obigen Gründen in erster Reihe auf sie gegriffen werden.

Die Großh. Regierung beabsichtigt, durch die geplante Steuererhöhung etwas über 4 Millionen zur teilweisen Deckung des Fehlbetrags aufzubringen. Es erscheint aber nicht unbedenklich, diesen ganzen Betrag allein durch eine Erhöhung der Einkommensteuer aufbringen zu wollen. Übersteigt doch schon nach der Vorlage der Steuersatz infolge der Progression in den höheren Einkommensklassen 4 M. von 100 M. Einkommen. Wollte man es trotzdem tun, so müßte der Steuersatz anstatt um 20 Prozent um 23 bis 24 Prozent erhöht werden. Der von anderer Seite gemachte Vorschlag, durch eine schärfer wirkende Progression den Mehrbetrag zu erzielen, muß als unbillig zurückgewiesen werden. Ihre Kommission kann es deshalb nur gutheißen, wenn nach dem Regierungsentwurf ein Bruchteil (beiläufig ein Sechstel) der aufzubringenden Summe durch Beizug der Kapitalrentensteuer gedeckt werden soll; steht doch diese Steuerart der Einkommensteuer in ihrem Wesen, namentlich auch in ihrer Beweglichkeit am nächsten und wird sie doch auch gleichzeitig durch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die geplante Steuerreform am wenigsten getroffen werden.

Ihre Budgetkommission beantragt:

1. Hohe Erste Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer das Gesetz unverändert annehmen,
2. die Einnahmen und Ausgaben im Nachtrag zum Spezialbudget des Großh. Finanzministeriums, Steuerverwaltung Titel III der Einnahmen und Titel VI der Ausgaben für 1904/05 (Drucksache Nr. 25), genehmigen und
3. in abgekürzter Form darüber beraten.

Der Antrag wird hierauf ohne Debatte in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Kommerzienrat Pfeilsticker namens derselben Kommission über die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1900 und 1901.

Redner führt aus: Das zweite Beilagenheft enthält eine vergleichende Darstellung der wirklichen Rechnungsergebnisse des gesamten Staatshaushaltes für die Jahre 1900 und 1901 gegenüber dem Voranschlage dieser Budgetperiode.

Der Hauptabschluß in der Hauptstaatsrechnung besteht nach Seite 161 in einem im Vergleich zum Voranschlage günstigeren Ergebnis im immer noch namhaften Betrage von 13 744 842 M. 15 Pf., nämlich:

in einem Mehr der Ausgaben von . . . . . 3 396 651 M. 31 Pf.

und in einem Mehr der Einnahmen von . . . . . 17 141 493 M. 46 Pf.

Die Verteilung dieser Ergebnisse auf die Spezialrechnungen ist aus dem Inhalt des zweiten Beilagenheftes zu ersehen.

Der zweite Abschnitt des zweiten Beilagenheftes behandelt die aus der Hauptrechnung ausgeschiedenen Rechnungen:

1. Bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung übersteigt die Mehreinnahme den Voranschlag um den Betrag von 14 912 534 M. 80 Pf., wogegen die Mehrausgaben sich auf 10 726 900 M. 64 Pf. belaufen, so daß sich der Mehreinnahmerest auf 4 185 634 M. 16 Pf. beziffert.

2. Bei der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung ist eine reine Mehreinnahme von 101 420 M. 19 Pf. nachgewiesen.

3. Der Anteil am Reinertrag der Main-Neckar-eisenbahn, welcher mit 1 483 240 M. vorgesehen war, betrug in Wirklichkeit 120 746 M. 48 Pf. mehr; die Verzinsung des badischen Baukapitals dieser Bahn ergab für 1900 — 9,74 Prozent, für 1901 — 8,50 Prozent.

4. Die ordentlichen Einnahmen der Badeanstaltenverwaltung übersteigen den Voranschlag um 76 654 M. 80 Pf., während die ordentlichen Ausgaben einen Mehrbetrag von 74 982 M. 94 Pf darstellen. Im außerordentlichen Etat ergab sich eine Minderausgabe von 99 185 M. 68 Pf., deren Verwendung für die Budgetperiode 1902/03 vorbehalten blieb.

Sämtliche Darstellungen der Rechnungsergebnisse und ihre Vergleichung mit den Budgetsätzen, sowohl in der Hauptstaatsrechnung als in den ausgeschiedenen Verwaltungszweigen, sind von der Großh. Oberrechnungskammer geprüft worden, und zwar sowohl auf ihre rechnerische Richtigkeit, als auch auf ihre Übereinstimmung mit den Originalrechnungen, wie auch auf die Beachtung der Bestimmungen des Etatsgesetzes. Die Oberrechnungskammer beurkundet ferner die vorschriftsmäßige Behandlung und Übertragung der Restkredite der vorhergehenden Budgetperiode, und daß andere, als in den Spezialrechnungen nachgewiesene, außeretatmäßige Einnahmen und Ausgaben, Etatsüberschreitungen und sonstige Abweichungen vom genehmigten Budget nicht zu konstatieren sind.

Endlich erklärt sie, daß Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und -Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benützung und Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gesetze und Vorschriften im Sinne des Artikel 18, Ziffer 2 des Gesetzes über die Errichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer nicht hervorzuheben seien.

Die Zweite Kammer hat sämtliche Rechnungen des zweiten Beilagenheftes für unbeanstandet er-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

klärt, und Ihre Budgetkommission stellt ebenfalls den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle

1. die Rechnungsnachweisungen der Jahre 1900 und 1901, wie sie im zweiten Beilagenhefte enthalten sind, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer für unbeanstandet erklären, und
2. darüber in abgekürzter Form beraten.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Geheimer Kommerzienrat Koelle namens derselben Kommission über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.

Beilage Nr. 220 (ungedruckt).

Redner führt aus: Der zu Beginn des Landtags vorgelegte Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1904 und 1905 hat durch die Nachträge der Großh. Regierung zum Staatsbudget und durch verschiedene Beschlüsse des Landtags Aenderungen erfahren, welche in dem neuen, im Drucke vorliegenden Entwurfe entsprechende Berücksichtigung gefunden haben. Dieser Entwurf ist aber, gleich dem zu Beginn des Landtags vorgelegten, nicht auf dem Rechnungsabschluß des der neuen Budgetperiode unmittelbar vorhergehenden Jahres, d. h. auf den Abschluß vom 31. Dezember 1903 aufgebaut, sondern, da dieser Rechnungsabschluß zu Beginn des Landtags noch nicht bekannt war, auf jenem vom 31. Dezember 1902. Das Großh. Finanzministerium hat aber Ihrer Budgetkommission auch dieses Jahr wieder eine Zusammenstellung der vorläufigen Ergebnisse für das Jahr 1903 zukommen lassen, welche als Endresultat eine Verbesserung der Lage des Staatshaushaltes um rund 1,8 Millionen zeigt, und zwar einerseits durch Abnahme der noch offen stehenden Restkredite um rund 4,6 Millionen, und durch Rückgang des Betriebsfonds um rund 2,8 Millionen andrerseits. Diese Verbesserung steht wesentlich hinter derjenigen zurück, welche das zum Vergleich heranzuziehende Jahr 1901 gebracht hat, denn die Verbesserung betrug damals rund 4,9 Millionen; es ergibt sich also für das Jahr 1903 eine vergleichsweise Verschlechterung in Höhe von rund 3,1 Millionen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Artikel I enthält lediglich die berichtigten Zahlen für den neuen Voranschlag. Gegenüber dem ersten Entwurfe zeigen die Zahlen des ordentlichen Etats in Einnahme und Ausgabe einen ganz auffälligen Rückgang, nämlich von rund 86,1 Millionen auf 78,6 Millionen in Einnahme, und von 86,6 Millionen auf 77,3 Millionen in Ausgabe. Dieser Rückgang ist hauptsächlich zurückzuführen auf das Budget des Staatsministeriums, und zwar in Titel „Matrikularbeiträge zur Reichskasse“ (rund 10,5 Millionen gegen 20,1 Millionen in Ausgabe), und in Titel „Überweisungen aus der Reichskasse“ (rund 7,9 Millionen gegen 17,9 Millionen in Einnahme). Diese Differenzen beziehen sich auf durchlaufende Posten in dem Abrechnungsverhältnisse mit dem Reiche und sind herbeigeführt durch die sogenannte kleine Reichsfinanzreform, d. h. durch die Aufhebung der Frankensteinschen Klausel hinsichtlich der Zölle und Tabaksteuer einerseits und durch deren Ausdehnung auf die Branntweinmaischbottichsteuer andrerseits; dadurch sind die Überweisungen aus der Reichskasse um rund 10 Millionen zurückgegangen, und im Zusammenhang damit haben sich die Matrikularbeiträge um rund 9,6 Millionen vermindert, so daß sich in den finanziellen Beziehungen zum Reiche eine Verschlechterung von etwa 460 000 M. ergibt. Außerdem ist aber beim Finanzministerium unter Titel III 1, „Direkte Steuern“, die auf diesem Landtag bewilligte Erhöhung von 20 Prozent auf die Einkommen- und Kapitalrentensteuer bereits mit rund 2,1 Millionen eingesetzt. Nach Berücksichtigung einiger kleinerer Differenzen in den Nachträgen und Ausgaben ergibt der neue Entwurf im ordentlichen Etat einen Überschuß der Einnahmen von rund 1,3 Millionen gegen einen Überschuß der Ausgaben von 471 000 M. im ersten Entwurfe. Die Steigerung der außerordentlichen Ausgaben im neuen Entwurfe um etwa 850 000 M. gegenüber dem früheren beruht auf Nachträgen und verteilt sich auf das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, das Ministerium des Innern und das Finanzministerium.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel II bleibt unverändert. Zur Beurteilung der Finanzlage ist zu beachten, daß die Restkredite in dem Rechnungsabschlusse per 31. Dezember 1903 von 10 838 000 M. auf 6 106 000 M. zurückgegangen sind.

Artikel III bleibt ebenfalls unverändert. Der umlaufende Betriebsfond hat sich durch den Abschluß des Jahres 1903 von 13 988 000 M. auf 11 060 000 Mark vermindert. Hiervon sind 9,5 Millionen für den sogenannten eisernen Bestand erforderlich, und nur der Rest steht zur Deckung zunächst der Restkredite in Artikel II zur Verfügung, so daß sich hier unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses für 1903 voranschlagsmäßig ein Fehlbetrag ergibt von rund 4,5 Millionen gegenüber 6,3 Millionen in dem auf das Ergebnis von 1902 aufgebauten Gesetzentwurf.

Artikel IV. Aus Artikel I und III ergibt sich ein Gesamtfehlbetrag von 14 206 572 M., zu dessen Deckung nach dem Vorgange in der letzten Budgetperiode die von der Amortisationskasse zu erwirtschaftenden Zinsen herangezogen werden sollen. Dieselben betrugen im letzten Finanzgesetze noch 2 450 000 M.; diesesmal aber infolge des Rückgangs des Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung nur noch 1 500 000 M., so daß sich der restliche Fehlbetrag auf 12 706 572 M. beläuft.

Ernste Beachtung verdient hierbei, daß, wenn laut Schlußsatz dieses Artikels zur Deckung des Defizits in der laufenden Budgetperiode auf das Vermögen der Amortisationskasse gegriffen werden muß, beim nächsten Budget keine oder jedenfalls nur geringe Zinsen zur teilweisen Deckung des Defizits zur Verfügung stehen werden.

Zu Artikel V ist nichts zu bemerken.

Artikel VI ermächtigt die Eisenbahnschuldentilgungskasse, unter Leitung des Finanzministeriums zum Vollzug des Budgets des Eisenbahnbaues und zur Schuldentilgung Staatsanleihen aufzunehmen und dieselben im Submissionswege oder aus der Hand zu vergeben. Zu diesem Artikel ist nach den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer vom 25. d. M. folgender Zusatz gemacht worden:

„Ferner ist das Großh. Finanzministerium ermächtigt, statt durch Begebung verzinslicher Teilschuldverschreibungen die nach Absatz 1 nötigen Mittel, soweit erforderlich, durch Ausgabe von Schatzanweisungen für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu beschaffen.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen und der Dauer ihrer Umlaufszeit bleibt dem Finanzministerium überlassen.

Zur Einlösung solcher Schatzanweisungen können widerholt Schatzanweisungen ausgegeben werden.

An Schuldpapieren (Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen) dürfen im ganzen zu keiner Zeit mehr ausgegeben werden, als zum Vollzug der bewilligten Kredite und zur Schuldentilgung, soweit die verfügbaren Einnahmen dafür nicht ausreichen, erforderlich sind."

Dieser Zusatz entspricht dem Inhalte der dem Landtage von der Großh. Regierung durch Drucksache Nr. 41 unterbreiteten, besonderen Gesetzesvorlage. Die Maßregel erscheint zweckmäßig, weil das Finanzministerium durch die Möglichkeit, Schatzanweisungen auszugeben, der Notwendigkeit enthoben wird, eventuell in einem ungünstigen Momente Anleihen aufnehmen zu müssen, vielmehr den ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt abwarten kann.

Zu Artikel VII. Die Ausgabe von Schatzanweisungen für die allgemeine Staatsverwaltung durch die Amortisationskasse war erstmals im letzten Finanzgesetze vorgesehen, ist aber bis jetzt nicht praktisch geworden. Auch dieses Mal wird das Finanzministerium wieder ermächtigt, Schatzanweisungen bis zum Höchstbetrage von fünf Millionen Mark durch die Amortisationskasse ausgeben zu lassen. Dieselben sollen jedoch nur zur vorübergehenden Stärkung des staatlichen Betriebsfonds und nicht zur endgültigen Deckung von Ausgaben dienen. Die Rückzahlung der Schatzbons hat deshalb jeweils in kurzer Frist zu erfolgen, und es ist als äußerster Termin für die Umlaufszeit der 30. September 1906 in Aussicht genommen.

Artikel VIII enthält die übliche Bestimmung über die Fortdauer der dermalen in Kraft befindlichen Abgabegesetze.

Artikel IX beauftragt das Großh. Finanzministerium mit dem Vollzug des Gesetzes.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde von der Hohen Zweiten Kammer genehmigt, und Ihre Budgetkommission stellt den Antrag:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf mit dem von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Zusatze zu Artikel VI ihre Zustimmung erteilen und darüber in abgekürzter Form beraten.

Die einzelnen Artikel werden hierauf aufgerufen und zur Diskussion gestellt.

Nachdem hierzu niemand das Wort erbeten hatte, wird der Antrag der Budgetkommission in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Der I. Vizepräsident gibt sodann folgenden im Laufe der Sitzung eingegangenen Einlauf bekannt:

Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, die Ausscheidung von Landstraßen betreffend.

Beilage Nr. 217.

Schluß der Sitzung 3/4 10 Uhr.

Nächste Sitzung Dienstag, den 5. Juli, Tagesordnung: Die Abänderung der Verfassung betreffend.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg